

Gefühle der Dankbarkeit eine große Summe desselben, ja das ganze Hab und Gut dahin geben. Der Volksvertreter aber, der nicht aus seinen Mitteln, sondern aus den Mitteln der Steuerpflichtigen verwilligt, hat nur seiner Pflicht zu genügen, welche darin besteht, nur dann zu verwilligen, wenn entweder eine rechtliche Verbindlichkeit der Staatscassen, oder ein nothwendiges Bedürfnis zur Bewilligung vorliegt. Eine rechtliche Verpflichtung ist hier nicht da, das ist bereits gesagt worden, und auch ein dringendes Bedürfnis kann ich meiner Seite nicht anerkennen. Ich habe hierbei geglaubt, mich abermals auf das Deputationsgutachten selbst beziehen zu können. In dem Deputationsberichte steht Seite 114: „Allerdings ist ein Theater kein Gegenstand materieller Nutzung für die Nation, nicht einmal, insoweit es in der Residenz allein aufgeführt wird, Gegenstand allgemeinen Vergnügens.“ Ich erkenne vollkommen an, was die Deputation hier ausgesprochen hat; fügt sie aber hinzu: „allein es ist das Theater unstreitig ein Gegenstand intellectuellen Nutzens, und wirkt vortheilhaft auf die Bildung des Volks ein,“ so kann ich das nur in einem sehr geringen Maßstabe zugeben und glaube, daß kaum $\frac{1}{20}$ des Volks vom Theater Gebrauch zu machen vermag, mithin $\frac{1}{20}$ als die große Masse des Volks diesen intellectuellen Nutzen nicht theilen werden. Die Grundlage zur Bildung des Volkes ist nach meinem Dafürhalten in ganz anderen Dingen und zwar lediglich in den Volksschulen zu suchen. Die Volksschulen allein vermögen darauf hinzuwirken, diese Bildung für die Gesamtmasse herbeizuführen; wie sehr aber die Volksschulen im Argen liegen, ist zu allgemein bekannt, als daß ich noch nöthig hätte, dies auseinander zu setzen. Nur so viel will ich erwähnen, daß mir eine große Menge Orte bekannt sind, die nicht im Stande sind, eine Schule zu bauen, oder wenn sie eine solche haben, die nöthigste Zahl der Lehrer dabei anzustellen, sie sind es nicht im Stande, weil ihnen die Mittel dazu fehlen. Sehe ich also, daß die Volksschulen noch so sehr im Argen liegen, höre ich ferner die Klagen über die große Masse von indirecten Abgaben, höre ich die Klagen über das Darniederliegen fast aller Gewerbe, über die immer größere Zunahme der Armuth, und höre ich noch Klagen anderer Art, so bin ich nicht im Stande, meinem Gefühle der Dankbarkeit gegen das hohe Regentenhaus nachzugeben, sondern ich halte mich für verbunden, lediglich meiner aufhabenden Pflicht zu folgen. Aus dem Gefühle der Dankbarkeit, die ich empfinde, und die wohl jedes Mitglied der Kammer für unsern allverehrten König mit mir theilen wird, würde ich bewogen werden können, nicht bloß 260,000, sondern 360,000 Thlr. und noch mehr sehr gern zu bewilligen, wenn diesem Gefühle sich nicht die Pflicht entgegenstellte, nach welcher allein meine Abstimmung sich richten muß. Daher kann ich auch den Einwand, den das Gefühl der Dankbarkeit hervorruft, nicht gelten lassen, und da weder eine rechtliche Verbindlichkeit, noch ein dringendes Bedürfnis vorliegt, meine Beistimmung zu der Bewilligung nicht geben.

Abg. Braun: Reichhaltig ist gewiß der Stoff, den das

Gebiet des Formellen der Einwendungen wider den Antrag des vorliegenden Decrets gewährt; mächtig genug ist die Veranlassung hier über vollbrachte Thatsachen zu sprechen, welche die Ausübung anerkannt ständischer Rechte mindestens erschweren, auffordernd ohne Zweifel ist hier die Gelegenheit auf den constitutionellen Grundsatz hinzuweisen, daß des Königs Majestät nur durch die verantwortlichen Rathgeber der Krone handelnd auftreten könne, oder wenigstens als handelnd gedacht werden dürfe; nichts desto weniger will ich, theils weil bereits ein Sprecher vor mir diesen Punkt angeregt, theils weil die Deputation in der Klage ihres Berichts über den für die Beurtheilung der Sache unwölkten Standpunkt auf jene Einwendungen hingedeutet hat, theils endlich weil mir die Gründe wider das Materielle triftig und zahlreich genug erscheinen, um noch Bundesgenossen eines andern Gebietes zu bedürfen, von obigen Einwänden absehen, und sogleich zur Sache selbst überzugehen. Wenn ich auch dem Berichte in so ferne beitrete, als er die hier einschlagenden Verbindlichkeiten des Staates in die Grenze zurückgeführt hat, wo die Nothwendigkeit der Neubaue von Staatsgebäuden beginnt, so kann ich doch dem Schlusstrage des Berichts so wenig, wie dessen Motiven, meinen ungetheilten Beifall ertheilen. Der Bericht sucht sein Gutachten hauptsächlich durch die Sätze zu rechtfertigen, daß die Kosten des Neubaues von Staatsgebäuden aus der Civilliste nicht zu bestreiten, und daher, wenn einmal die Nothwendigkeit solcher Bauten erwiesen sei, aus Staatscassen übertragen werden müßten, daß dies besonders hinsichtlich des hiesigen Theaters auch deswegen gerechtfertigt sei, weil sich dasselbe im Eigenthume des Staates befinde; ferner daß, wenn man einmal ein Theater bauen müsse, man dasselbe zeit- und zweckgemäß zu bauen habe, zumal da das Theater Kunst und Geschmack bilde und fördere und die Herstellung eines solchen zeitgemäßen Theaters dem Glanze der Krone und den Wünschen unsers allverehrten Königs entspreche. Prüfe ich diese Gründe etwas genauer, so finde ich, daß sie in 3 Classen und zwar in Rechts-, zweitens in Staatspolizeiliche und drittens in Billigkeitsgründe zerfallen. Allein selbst diese Trias dürfte, meiner Meinung nach, unermögend sein, die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens oder des Decrets durchgehends zu führen. Anlangend die Rechtsgründe, daß die Neubaufkosten des Theaters aus der Civilliste nicht zu bestreiten und daher, wenn einmal die Nothwendigkeit des Baus erwiesen, auch deswegen aus Staatsmitteln zu übertragen seien, weil sich das zeitherige Theatergebäude im Eigenthum des Staates befinde, so gebe ich das letztere zu, und will sogar die Thatsache der Baufälligkeit des jetzigen Theatergebäudes nicht in Abrede stellen. Allein ist auch letzteres Gebäude im Eigenthume des Staates und schreibt auch die Verfassungsurkunde vor, daß das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, so enthält sie doch davon, daß es zu vermehren, daß es zu vergrößern sei, nichts. Darauf aber kommt es eben an, eben die Frage: Ist der Staat rechtsverbindlich, sein Eigenthum am Theater um das fünffache, ja wie das Decret will, um das zehn- und zwölf-